

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1878. (Ausgegeben und versendet am 25. Juni 1878.) Nr. 5.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 18. Februar 1877,
betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen.
(Reichsgesetzblatt vom 12. April 1878, Nr. 30.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Ausübung des Enteignungsrechtes steht in dem vollen durch §. 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zugelassenen Umfange jedem Eisenbahnunternehmen insoweit zu, als die Gemeinnützigkeit des Unternehmens von der hiezu berufenen staatlichen Verwaltungsbehörde anerkannt ist.

I. Gegenstand und Umfang der Enteignung.

§. 2.

Das Enteignungsrecht kann zum Zwecke einer dauernden oder vorübergehenden Enteignung nur insoweit ausgeübt werden, als die Herstellung und der Betrieb der Eisenbahn dies nothwendig machen.

Dasselbe umfaßt insbesondere das Recht:

1. auf Abtretung von Grundstücken;
2. auf Ueberlassung von Quellen und anderen Privatgewässern;
3. auf Einräumung von Servituten und andern dinglichen Rechten an unbeweglichen Sachen, sowie auf Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung derartiger und solcher Rechte deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist;
4. auf Duldung von Vorkehrungen, welche die Ausübung des Eigenthumsrechtes oder eines anderen Rechtes an einem Grundstücke oder an einem Bergbaue einschränken.

Die Ausübung des Enteignungsrechtes kann auch in Beziehung auf das Zugehör eines Gegenstandes der Enteignung stattfinden.

§. 3.

Unter der im §. 2 bezeichneten Voraussetzung kann die dauernde oder vorübergehende Abtretung von Grundstücken insoweit begehrt werden, als es zur Herstellung der Bahn, der Bahnhöfe, der an der Bahn und an den Bahnhöfen zum Zwecke des Eisenbahnbetriebes zu errichtenden Gebäude oder zu sonstigen Anlagen, deren Herstellung der Eisenbahnunternehmung obliegt, dann zur Unterbringung des beim Baue zu entfernenden Erdmaterials und Schuttes, endlich zur Gewinnung des nothwendigen Schüttungs-, Rohstein- und Schottermaterials erforderlich ist.

Das Recht, die Abtretung eines Grundstückes zu einer vorübergehenden Benützung zu begehren, erstreckt sich nicht auf Gebäude und Wohnräume, noch auf solche Grundstücke, deren Substanz durch die beabsichtigte Benützung voraussichtlich wesentlich und dauernd verändert würde.

Der Eigenthümer eines zur vorübergehenden Benützung überlassenen Grundstückes ist berechtigt zu begehren, daß die Eisenbahnunternehmung das Grundstück an sich löse, wenn die Benützung länger als sechs Monate nach dem Zeitpunkte der Betriebseröffnung oder, falls die Abtretung zur Benützung erst nach der Betriebseröffnung stattfand, länger als zwei Jahre dauert.

II. Gegenstand und Umfang der Entschädigung.

§. 4.

Die Eisenbahnunternehmung ist verpflichtet, dem Enteigneten für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachtheile Entschädigung zur Bewirkung der dem §. 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches entsprechenden Schadloshaltung zu leisten.

Als Enteigneter ist Derjenige anzusehen, welchem der Gegenstand der Enteignung gehört, oder welchem an einem Gegenstande der Enteignung ein mit dem Eigenthume eines anderen Gegenstandes verbundenes dingliches Recht zusteht.

§. 5.

Bei der Ermittlung der Entschädigung ist auch auf diejenigen Nachtheile Rücksicht zu nehmen, welche Nutzungsberechtigte, Gebrauchsberechtigte, Bestandnehmer durch die Enteignung erleiden, und deren Vergütung dem Enteigneten obliegt, soferne der als Ersatz für den Gegenstand der Enteignung zu leistende Betrag nicht zur Befriedigung der gegen den Enteigneten zustehenden Entschädigungsansprüche zu dienen hat.

§. 6.

Wird nur ein Theil eines Grundbesitzes enteignet, so ist bei der Ermittlung der Entschädigung nicht nur auf den Werth des abzutretenden Grundstückes, sondern auch auf die Verminderung des Werthes, welche der zurückbleibende Theil des Grundbesitzes erleidet, Rücksicht zu nehmen.

§. 7.

Bei der Ermittlung der Entschädigung ist auf diejenigen Verhältnisse keine Rücksicht zu nehmen, hinsichtlich deren erhellt, daß sie in der Absicht hervorgerufen wurden, um sie als Grundlage für die Erhöhung der Ansprüche auf Entschädigung zu benützen.

Der Werth der besonderen Vorliebe, dann eine Wertherhöhung, welche der Gegenstand der Enteignung in Folge der Anlage der Eisenbahn erfährt, bleiben bei der Berechnung der Entschädigung außer Betracht.

§. 8.

Die Entschädigung ist in barem Gelde zu leisten. Sie erfolgt bei dauernder Enteignung durch Zahlung eines Capitalbetrages, bei vorübergehender Enteignung durch Zahlung einer Rente.

Wenn jedoch in Folge einer vorübergehenden Enteignung eine bei der Bestimmung der Rente nicht berücksichtigte Werthverminderung eintritt, so ist für dieselbe nach dem Aufhören der vorübergehenden Enteignung durch Zahlung eines Capitalbetrages Ersatz zu leisten.

§. 9.

Insoweit die Ermittlung eines zu leistenden Capitalbetrages nicht vollständig erfolgen kann, weil der abzuschätzende Nachtheil sich nicht in vorhinein bestimmen läßt, ist jede Partei berechtigt, in angemessenen Zeitabschnitten von mindestens Einem Jahre die Feststellung der für die in der Zwischenzeit erkennbar gewordenen Nachtheile gebührende Entschädigung zu begehren.

Nach Ablauf eines vom Zeitpunkte des Vollzuges einer dauernden Enteignung zu berechnenden Zeitraumes von drei Jahren, beziehungsweise nach dem Aufhören einer vorübergehenden Enteignung kann die endgiltige Feststellung des zu leistenden Capitalbetrages begehrt werden.

§. 10.

Die Eisenbahnunternehmung ist verpflichtet, für alle Entschädigungen, welche sie nach dem Vollzuge einer Enteignung zu leisten hat (§§. 8, 9), auf Verlangen des zur Forderung der Entschädigung Berechtigten Sicherheit zu leisten.

Von dem Alerar kann die Bestellung einer Sicherheit nicht begehrt werden.

Auf Ansuchen einer Partei wird die Art und Höhe der zu bestellenden Sicherheit von dem zur Ermittlung der Entschädigung zuständigen Gerichte nach Vernehmung beider Parteien bestimmt. Das Gericht kann vor seiner Entscheidung Sachverständige vernehmen.

Die Zulänglichkeit der Sicherheit beurtheilt das Gericht nach seinem Ermessen.

III. Enteignungsverfahren.

A. Feststellung des Gegenstandes und Umfanges der Enteignung.

§. 11.

Die Feststellung des Gegenstandes und Umfanges der Enteignung erfolgt auf Grund der für dieselbe maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse und unter Berücksichtigung des Ergebnisses derjenigen commissionellen Erhebungen, welche zum Zwecke der Prüfung des die Anlage der Bahn darstellenden Detailprojectes vorgenommen werden (politische Begehung).

§. 12.

Die Eisenbahnunternehmung hat dem Handelsministerium außer dem Detailprojecte die nach Katastralgemeinden getrennt zu verfassenden Grundeinlösungspläne und Verzeichnisse der in Anspruch genommenen Grundstücke und Rechte vorzulegen.

In diesen Verzeichnissen sind die Bezirksgerichte, in deren Sprengel die Gemeinden gelegen sind, und alle Katastralnummern und Flächenmaße der Parzellen, in Bezug auf welche eine Enteignung stattfinden soll, sowie die beanspruchten Flächen anzugeben.

Das Handelsministerium unterzieht dieses Project einer vorläufigen Prüfung und ordnet, wenn es dasselbe zur Ausführung geeignet erachtet, die politische Begehung der Bahn an.

§. 13.

Die mit der politischen Begehung betraute Commission besteht aus einem Vertreter der politischen Landesbehörde als Commissionsleiter, einem Vertreter der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen und einem Vertreter der politischen Bezirksbehörde. Der Landesauschuß ist einzuladen, sich bei der Commission durch einen Abgeordneten zu betheiligen.

Auch bleibt es dem Handelsministerium vorbehalten, die Commission mit Rücksicht auf die in Betracht kommenden öffentlichen Zwecke entsprechend zu verstärken.

Zu dieser Commission sind die Eisenbahnunternehmung und die Vorsteher der von der Bahn berührten Gemeinden vorzuladen.

§. 14.

Vor Ausschreibung der politischen Begehung hat die Eisenbahnunternehmung der politischen Landesbehörde für jede Katastralgemeinde ein Verzeichniß der Namen und Wohnorte der Enteigneten (§. 4), beziehungsweise ihrer Vertreter zu überreichen. Wenn die zu enteignenden Grundstücke einen Gegenstand des Grundbuches bilden, so sind in dem Verzeichnisse auch die Grundbucheinlagen anzuführen.

Dieses Verzeichniß sowie die nach §. 12 zu überreichenden Grundeinlösepläne und Verzeichnisse sind wenigstens durch 14 Tage vor dem Eintreten der Begehungskommission in der betreffenden Ortsgemeinde zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Zugleich ist durch eine in der Gemeinde anzuschlagende und in ortsüblicher Weise kundzumachende Verlautbarung der Ort der Einsichtnahme, sowie der Tag, von welchem an die Einsichtnahme stattfinden und die Frist, innerhalb welcher jeder Betheiligte bei der politischen Bezirksbehörde Einwendungen gegen die begehrte Enteignung mündlich oder schriftlich vorbringen kann, bekannt zu geben.

Die in diesen Verlautbarungen enthaltenen Zeitbestimmungen sind unter Angabe der durch die beabsichtigte Anlage berührten Katastralgemeinden durch ein Edict bekannt zu geben, welches einmal in die für amtliche Kundmachungen bestimmte Landeszeitung einzuschalten ist.

§. 15.

Der Tag, an welchem die Erhebungen in einer Gemeinde voraussichtlich beginnen, ist von dem Leiter der Commission zu bestimmen und in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Zwischen dieser Bekanntmachung und dem Beginne der Erhebungen muß mindestens der Zeitraum von acht Tagen verstreichen.

Diejenigen, welche bei der politischen Bezirksbehörde rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, sind insbesondere zur Commission vorzuladen.

Jedem Betheiligten steht frei, bei den Erhebungen zu erscheinen und Einwendungen gegen die begehrte Enteignung vorzubringen.

Einwendungen, welche, nachdem die Erhebungen in der Gemeinde abgeschlossen sind, vorgebracht werden, bleiben unberücksichtigt.

§. 16.

Der Commissionsleiter hat nach Thunlichkeit dahin zu wirken, daß ein Einverständnis unter den Parteien erzielt werde.

Wird das Begehren um Enteignung zurückgezogen, oder erklärt der Enteignete seine Bereitwilligkeit, die begehrte Enteignung zuzugestehen, so ist dies in dem über die Verhandlung geführten Protokolle festzustellen.

Die für die Entscheidung über die begehrte Enteignung maßgebenden Verhältnisse sind

in jedem Falle zu ermitteln und die Ergebnisse der Erhebungen unter Angabe der benützten Grundlagen zu Protokoll zu bringen.

In eine Erörterung über die in Folge der Enteignung zu leistende Entschädigung ist bei diesen Erhebungen nicht einzugehen.

Die Erhebungen sind, soferne sie sich auf mehrere Katastralgemeinden auszudehnen haben, für jede Katastralgemeinde abzuschließen und der politischen Landesbehörde vorzulegen.

§. 17.

Die politische Landesbehörde hat nach Prüfung der ihr vorgelegten Acten den Gegenstand und Umfang der Enteignung durch Fällung eines oder mehrerer Enteignungserkenntnisse festzustellen.

Soweit die Entscheidung von der dem Handelsministerium zustehenden Erledigung einer Frage abhängt, ist die Entscheidung bis zum Bekanntwerden der endgiltigen Erledigung des Antrages aufzuschieben.

§. 18.

Die Enteignungserkenntnisse sind der Eisenbahnunternehmung und den Enteigneten, beziehungsweise denjenigen Personen, hinsichtlich welcher es amtlich bekannt ist, daß das zu enteignende Recht auf dieselben übergegangen sei, einzuhändigen.

Ein Enteignungserkenntniß kann nur von denjenigen Enteigneten, welche rechtzeitige Einwendungen gegen die Enteignung erhoben haben, oder von ihren Rechtsnachfolgern (§§. 14, 15) und von der Eisenbahnunternehmung auf dem Wege des Recurses insoweit angefochten werden, als das Erkenntniß dem Begehren, welches die den Recurs ergreifende Partei gestellt hatte, nicht stattgegeben hat.

Der Recurs, welcher bei der politischen Landesbehörde anzubringen ist, hat aufschiebende Wirkung. Die Recursfrist beträgt acht Tage.

Ueber den Recurs entscheidet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und den anderen Verwaltungsministerien, deren Wirkungskreis durch die zu entscheidenden Fragen berührt wird.

Die Betretung des Civilrechtsweges über die Frage, welcher Gegenstand und in welchem Umfange derselbe zu enteignen sei, ist unzulässig.

§. 19.

Nach dem Eintritte der Rechtskraft eines Enteignungserkenntnisses sind die Personen, gegen welche die Enteignung wirksam ist, verpflichtet, sich jeder über die Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes hinausgehenden Veränderung an dem Gegenstande der Enteignung zu enthalten, sofern nicht etwas Anderes vereinbart wurde, oder soweit es sich nicht um zur Erhaltung des Gegenstandes der Enteignung nothwendige und unaufschiebbare Verfügungen handelt.

§. 20.

Wenn ein den Gegenstand der Enteignung bildendes Grundstück in einem Grundbuche eingetragen ist, so hat die zur Entscheidung in erster Instanz berufene politische Landesbehörde nach dem Eintritte der Rechtskraft eines Enteignungserkenntnisses das Grundbuchsgericht unter Mittheilung der zur Identificirung des Grundstückes erforderlichen Behelfe, welche nöthigenfalls der Eisenbahnunternehmung abzufordern sind, um die Anmerkung der Enteignung zu ersuchen.

Das Grundbuchsgericht hat die Anmerkung in der betreffenden Grundbucheinlage zu vollziehen.

Diese Anmerkung hat die Wirkung, daß sich Niemand, der eine derselben nachfolgende Eintragung erwirkt, auf die Unkenntniß der Enteignung berufen kann.

§. 21.

Wird außer dem Falle einer politischen Begehung eine abgesonderte oder nachträgliche Verhandlung zur Feststellung eines der vorübergehenden oder dauernden Enteignung zu unterziehenden Gegenstandes erforderlich, so hat die Eisenbahnunternehmung unter Bezeichnung des Gegenstandes und des Enteigneten, sowie unter Beibringung der zur Identificirung des Gegenstandes erforderlichen Belege, ferner unter Darlegung der Gründe des Bedarfes das Ansuchen bei der politischen Bezirksbehörde zu stellen, in deren Bezirke der Gegenstand liegt, in Ansehung dessen die Enteignung durchgeführt werden soll.

Die politische Behörde erster Instanz hat hierüber unter Zuziehung der beiden Parteien eine Verhandlung anzuordnen.

Auf das weitere Verfahren finden die Bestimmungen der §§. 16 bis 20 Anwendung.

B. Ermittlung der Entschädigung.

§. 22.

Die in Folge einer Enteignung zu leistende Entschädigung ist, sofern sie nicht durch ein zulässiges Uebereinkommen zwischen der Eisenbahnunternehmung und dem Enteigneten bestimmt wird, gerichtlich festzustellen.

Als zulässig ist ein solches Uebereinkommen nur dann anzusehen, wenn es an dritten Personen fehlt, denen ein Anspruch auf Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte zusteht, oder wenn diese dritten Personen ihre Zustimmung zu dem Uebereinkommen in einer öffentlichen oder legalisirten Urkunde erklärt haben.

Die Nothwendigkeit der Erklärung dieser Zustimmung entfällt, wenn es sich um die theilweise Abtretung eines Grundbuchkörpers handelt und wenn ungeachtet der Abtretung eine Hypothek die dem §. 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende gesetzliche Sicherheit behält, andere dingliche Rechte aber eine Gefährdung ihrer Sicherheit offenbar nicht erleiden können.

Das Grundbuchsgericht ist berufen, auf Ansuchen einer Partei eine Bestätigung über den Bestand der erforderlichen Sicherheit auf Grund der durch eine vorgenommene Untersuchung gewonnenen Ueberzeugung zu ertheilen.

§. 23.

Die gerichtliche Feststellung der Entschädigung erfolgt auf Ansuchen der Eisenbahnunternehmung; doch ist auch der Enteignete berechtigt, darum anzusuchen, wenn die Eisenbahnunternehmung dieses Ansuchen nicht innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses stellt.

Zur Feststellung der Entschädigung ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die Enteignung zu vollziehen ist.

Dem Gesuche um diese Feststellung ist das Enteignungserkenntniß nebst den zur Identificirung des Gegenstandes der Enteignung erforderlichen Be Helfen beizulegen.

Das Gesuch kann hinsichtlich aller in dem Sprengel einer Katastralgemeinde gelegenen Gegenstände der Enteignung in einer einzigen Eingabe gestellt werden.

§. 24.

Das Gericht hat alle für die Feststellung der Entschädigung maßgebenden Verhältnisse nach den Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen an Ort und Stelle unter Zuziehung von drei Sachverständigen zu erheben.

Die Sachverständigen hat das Gericht aus einer von dem Oberlandesgerichte nach Einvernehmen der politischen Landesbehörde jährlich aufzustellenden und kundzumachenden Liste der in Enteignungsfällen zuzuziehenden Sachverständigen zu wählen und einen davon als Obmann zu bestellen.

Die Parteien können Einwendungen gegen die Eignung der Sachverständigen bis zum Beginne der Erhebungen vorbringen. Diese Einwendungen sind, wenn sie dem Gerichte glaubwürdig erscheinen, von Amtswegen zu berücksichtigen.

§. 25.

Die Sachverständigen sind vom Richter aufzufordern, nach der Besichtigung des Gegenstandes der Enteignung ihr Gutachten über die zu leistende Entschädigung abzugeben.

Jeder Sachverständige ist verpflichtet, die thatsächlichen Voraussetzungen, auf denen sein Gutachten beruht, sowie die übrigen Grundlagen seiner Werthberechnung anzugeben.

Insbesondere haben die Sachverständigen in den Fällen, in denen nur ein Theil eines Grundbesitzes enteignet wird, die Berechnung des Betrages, welcher als Ersatz für die Verminderung des Werthes des zurückbleibenden Theiles des Grundbesitzes zu leisten ist, abgesondert anzugeben.

Erstreckt sich die an die Enteigneten zu leistende Entschädigung auch auf die Vergütung solcher Nachtheile, welche dritte Personen erleiden, deren Ansprüche nicht aus dem für ein enteignetes Grundstück zu leistenden Ersatze zu befriedigen sind (§. 5), so ist der auf die Vergütung dieser Nachtheile entfallende Betrag insbesondere anzugeben.

Wenn hinsichtlich der thatsächlichen Voraussetzungen ein Streit entsteht, so ist, falls es von einer Partei begehrt wird, auf Grundlage jeder der streitig gewordenen Annahmen ein besonderes Gutachten über die zu leistende Entschädigung abzugeben.

§. 26.

Auf Begehren beider Parteien kann die Feststellung der Entschädigung auf solche Objecte ausgedehnt werden, welche nicht den Gegenstand eines Enteignungserkenntnisses bilden, wenn beide Parteien einverstanden sind, diese Objecte der Enteignung zu unterziehen.

§. 27.

Erachtet die Eisenbahnunternehmung, daß durch Ausführung einer oder der anderen Anlage, zu deren Herstellung sie nicht verpflichtet ist, der Anspruch auf Entschädigung erheblich herabgemindert würde, so kann die Eisenbahnunternehmung sich die Auswahl unter mehreren Arten der Ausführung dieser Anlage vorbehalten und begehren, daß die Entschädigung mit Rücksicht auf jede der von ihr bezeichneten Arten der Ausführung festgestellt werde.

§. 28.

Der Leiter der Erhebungen hat in allen Fällen, in denen von Seite des Enteigneten eine Forderung gestellt oder von Seite der Eisenbahnunternehmung ein Anerbieten gemacht wird, dies zu protokolliren; ferner das Gutachten der Sachverständigen, die thatsächlichen Voraussetzungen und die Grundlagen, auf denen dasselbe beruht, und die allfälligen Erinnerungen und Einwendungen der Parteien zu Protokoll zu bringen.

§. 29.

Wenn die Eisenbahnunternehmung und der Enteignete sich über die zu leistende Entschädigung einigen, so ist diese Vereinbarung, falls die im §. 22 bezeichneten Voraussetzungen eines zulässigen Uebereinkommens eintreten, zu Protokoll zu nehmen.

Treten die im §. 22 bezeichneten Voraussetzungen nicht ein, so kann die Protokollirung der Vereinbarung nur dann stattfinden, wenn der vereinbarte Betrag nicht hinter demjenigen zurückbleibt, welcher von den Sachverständigen angegeben wird oder welcher im Falle einer Verschiedenheit der Gutachten den Durchschnitt der angegebenen Beträge bildet.

Eine mit Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen protokollierte Vereinbarung hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches.

§. 30.

Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so hat das Gericht, ohne an Beweisregeln gebunden zu sein, über die zu leistende Entschädigung zu entscheiden, und, wenn die im §. 25, Absatz 4, bezeichnete Voraussetzung eintritt, den auf die Vergütung der Nachtheile dritter Personen entfallenden Betrag insbesondere zu bestimmen.

Diese Entscheidung kann nur mittelst des Recurses angefochten werden.

Die Recursfrist beträgt vierzehn Tage.

Der Recurs ist in doppelter Ausfertigung zu überreichen. Eine Ausfertigung ist dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen, welchem es gestattet ist, seine Aeußerung binnen vierzehn Tagen zu überreichen. Nach dem Einlangen dieser Aeußerung, beziehungsweise nach dem fruchtlosen Ablaufen der für dieselbe bestimmten vierzehntägigen Frist sind die Acten dem Oberlandesgerichte von Amtswegen vorzulegen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Anfechtung der Entscheidung des Oberlandesgerichtes.

Das Betreten des ordentlichen Rechtsweges zur Geltendmachung von Ansprüchen, über welche in dem durch dieses Gesetz geregelten Verfahren zum Zwecke der Feststellung der Entschädigung entschieden wurde, ist unzulässig.

§. 31.

Wenn eine Partei dafür hält, daß die für die Feststellung der Entschädigung maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse bei den nach §. 24 vorgenommenen Erhebungen nicht vollständig oder nicht richtig dargestellt wurden, so kann sie vor dem Ablaufe der für den Recurs gegen die gerichtliche Entscheidung über die Entschädigung bestimmten Frist bei dem Gerichte, welches diese Erhebungen angeordnet hat, um die Vornahme eines Augenscheines ansuchen.

Dem Gesuche ist, wenn in demselben die festzustellenden Thatfachen oder Zustände genau angegeben sind, stattzugeben.

Bei der Anordnung und Vornahme des Augenscheines ist nach den Bestimmungen über die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse vorzugehen.

Wird das Ansuchen vor dem Ablaufe von acht Tagen nach der Zustellung der die Entschädigung feststellenden Entscheidung angebracht, so kann das Gericht auf Ansuchen dem Besitzer des in Augenschein zu nehmenden Gegenstandes auftragen, sich jeder die Vornahme des Augenscheines erschwerenden Veränderung bis zur Beendigung desselben zu enthalten.

Ein gegen die Anordnung des Augenscheines oder gegen die Ertheilung des oben erwähnten Auftrages ergriffener Recurs hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 32.

Macht die Eisenbahnunternehmung von dem ihr im §. 27 vorbehaltenen Rechte, die Ausführung einer Anlage auf verschiedene Weise zu begehren, Gebrauch, so hat das Gericht über die Entschädigung mit Rücksicht auf jede der vorgeschlagenen Arten der Ausführung zu entscheiden, und der Eisenbahnunternehmung die Auswahl vorzubehalten. Wenn die Eisenbahnunternehmung nicht binnen drei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung bei Gericht die Erklärung abgibt, für welche Art der Ausführung sie sich entscheidet, so kann der Enteignete

begehren, daß der Eisenbahnunternehmung gegenüber die Annahme gelte, daß sie sich für diejenige Art der Ausführung entschieden habe, hinsichtlich welcher der höchste Entschädigungsbetrag ermittelt wurde.

Das Gericht hat auf Ansuchen einer Partei das Ergebniß der Auswahl unter Angabe des zu leistenden Entschädigungsbetrages mittelst Bescheides auszusprechen.

§. 33.

Die gerichtlich festgestellte Entschädigung ist, wenn sie in einem Capitalbetrage besteht, vor dem Vollzuge der Enteignung zu leisten, soweit nicht auf Grund der Bestimmung des § 9 eine nachträgliche Leistung stattzufinden hat.

Wenn die Eisenbahnunternehmung einen als Entschädigung zu leistenden Capitalbetrag später als vierzehn Tage nach Abschluß des Vergleiches, beziehungsweise nach Zustellung der die Entschädigung feststellenden gerichtlichen Entscheidung bezahlt, so ist sie zur Entrichtung der gesetzlichen Verzugszinsen vom Tage des Vergleiches, beziehungsweise der Zustellung der Entscheidung verpflichtet. Hat aber die Eisenbahnunternehmung von dem ihr im §. 27 vorbehaltenen Rechte Gebrauch gemacht, so ist sie in jedem Falle verpflichtet, die Verzugszinsen von dem Tage der Zustellung der Entscheidung, welche die Entschädigung unter dem Vorbehalte der Auswahl feststellt, zu vergüten.

§. 34.

Die Leistung des Entschädigungsbetrages erfolgt auch außer den im §. 1425 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Fällen durch gerichtlichen Erlag, wenn und insoweit der Entschädigungsbetrag zur Befriedigung der dritten Personen auf Grund ihrer dinglichen Rechte zustehenden Ansprüche zu dienen hat. Die Nothwendigkeit des in diesem Falle vorzunehmenden gerichtlichen Erlages entfällt jedoch dann, wenn in der den Vorschriften des §. 22 entsprechenden Weise dargethan wird, daß die Sicherheit der diesen dritten Personen zustehenden dinglichen Rechte ungeachtet der Enteignung ungefährdet bleibt.

Die Befriedigung der Ansprüche dieser dritten Personen erfolgt nach den Bestimmungen über die Vertheilung des bei einer zwangsweisen Versteigerung erzielten Kaufpreises. Der erfolgte Erlag der Entschädigung ist, wenn es sich um den Gegenstand eines öffentlichen Buches handelt, von amtswegen bücherlich anzumerken.

Dieser Anmerkung kommen die mit der Anmerkung einer vollzogenen zwangsweisen Versteigerung verbundenen Wirkungen zu.

IV. Vollzug der Enteignung.

Rechte und Pflichten der Eisenbahnunternehmung und des Enteigneten.

§. 35.

Der zwangsweise Vollzug der durch eine rechtskräftige Entscheidung oder durch eine nach §. 26 getroffene Vereinbarung festgestellten Enteignung steht der politischen Bezirksbehörde zu.

Dieser Vollzug ist auf Ansuchen der Eisenbahnunternehmung zu bewilligen, wenn diese nachweist, daß sie den ihr hinsichtlich der Leistung oder der Sicherstellung der Entschädigung obliegenden und vor der Enteignung zu erfüllenden Verbindlichkeiten nachgekommen sei.

Der Vollzug der Enteignung wird dadurch nicht gehindert, daß deren Gegenstand von Demjenigen, gegen den die Enteignung eingeleitet wurde, an einen Dritten übergegangen ist, oder daß sich andere rechtliche Veränderungen hinsichtlich dieses Gegenstandes ergeben haben.

Der zwangsweise Vollzug kann auch dadurch nicht aufgehalten werden, daß die Entscheidung, welche die Entschädigung feststellt oder eine zu leistende Sicherheit bestimmt, mittelst des Recurses angefochten wurde.

§. 36.

Wenn die Eisenbahnunternehmung die durch Vergleich oder gerichtliche Entscheidung festgestellte Entschädigung oder die gerichtlich bestimmte Sicherheit nicht binnen vierzehn Tagen nach Abschluß des Vergleiches, beziehungsweise nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung leistet, so kann der Enteignete die Eisenbahnunternehmung zur Leistung der Entschädigung und der Verzugszinsen, beziehungsweise zur Leistung der Sicherheit auf dem Wege der Execution nach den Vorschriften des Verfahrens in Streitsachen verhalten.

§. 37.

Solange die Enteignung nicht vollzogen oder die Feststellung der Entschädigung durch Vergleich oder gerichtliche Entscheidung nicht erfolgt ist, ist die Eisenbahnunternehmung innerhalb eines Jahres nach dem Eintritte der Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses, der Enteignete aber nach dem Ablaufe dieser Frist berechtigt, bei der politischen Landesbehörde, welche das Enteignungserkenntniß gefällt hat, die Aufhebung desselben zu begehren.

Dieses Rechtes kann sich diejenige Partei nicht mehr bedienen, welche bereits um die gerichtliche Feststellung der Entschädigung angesucht hat.

Dem Begehren um Aufhebung des Enteignungserkenntnisses ist stattzugeben, wenn die in den vorstehenden Absätzen festgesetzten Bedingungen eingetreten sind.

Das Erkenntniß der politischen Landesbehörde kann von beiden Parteien auf dem Wege des Recurses angefochten werden. Die Bestimmungen des §. 18, Absatz 3 und 4, finden auch auf diesen Recurs Anwendung. Nach dem Eintritte der Rechtskraft dieses Erkenntnisses hat die politische Landesbehörde die Löschung der nach §. 20 bewirkten grundbücherlichen Anmerkung des Enteignungserkenntnisses durch das Grundbuchsgericht zu veranlassen.

§. 38.

Die Eisenbahnunternehmung hat für den Schaden, welcher dadurch entsteht, daß sie eine Enteignung nicht in Vollzug setzen ließ, Ersatz zu leisten.

Auf den Ersatz dieses Schadens kann sie auf dem ordentlichen Rechtswege belangt werden.

V. Verfahren im Falle von Betriebsstörungen.

§. 39.

Wenn bei einer im Betriebe stehenden Eisenbahn zur Beseitigung oder Verhütung einer Betriebsunterbrechung dringende Vorkehrungen zu treffen sind, welche die Ausübung des Enteignungsrechtes nothwendig machen, so kann — ohne der Entscheidung des Handelsministeriums in Betreff der definitiven Vorkehrungen vorzugreifen — ein abgekürztes Verfahren unter Anwendung der folgenden Bestimmungen stattfinden.

§. 40.

Die Einleitung der Verhandlung zum Zwecke der Feststellung des Gegenstandes und Umfanges der Enteignung ist mit Beobachtung der Vorschriften des §. 21 bei der politischen Landesbehörde anzufuchen.

Diese bestimmt den Leiter der unter Zuziehung der Parteien vorzunehmenden Verhandlung, welcher unmittelbar nach deren Beendigung das Enteignungserkenntniß zu fällen hat.

Ein gegen dieses Erkenntniß ergriffener Recurs hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 41.

Die Eisenbahnunternehmung kann unter Nachweisung der Einleitung der im §. 40 bezeichneten Verhandlung bei dem zuständigen Bezirksgerichte um die Feststellung der Entschädigung ansuchen.

Die Einleitungen für die nach §. 24 vorzunehmenden Erhebungen sind so zu treffen, daß dieselben wo möglich an dem für die Verhandlung über den Gegenstand und Umfang der Enteignung bestimmten Tage stattfinden und der Fällung des Enteignungserkenntnisses unmittelbar nachfolgen können.

Das Gericht ist bei Bestellung der Sachverständigen an die im §. 24 erwähnte Liste nicht gebunden.

VI. Vorarbeiten.

§. 42.

Die Bewilligung zur Vornahme der Vorarbeiten für die Anlage einer Eisenbahn gewährt das Recht, fremde Grundstücke zu betreten und auf denselben die zur Vorbereitung des Bauprojectes erforderlichen technischen Arbeiten vorzunehmen.

Wenn die mit diesen Arbeiten betrauten Personen Gebäude oder eingefriedete Räume betreten, oder die den Arbeitern entgegenstehenden Hindernisse beseitigen wollen, so entscheidet, falls ein Betheiligter dagegen Einsprache erhebt, die politische Bezirksbehörde über die Nothwendigkeit und Zulässigkeit der beabsichtigten Handlungen.

Auf Ansuchen eines Betheiligten bestimmt die politische Bezirksbehörde die Sicherheit, welche die Eisenbahnunternehmung für die durch die Vorarbeiten verursachten Schäden zu leisten hat.

Die Höhe der zu leistenden Entschädigung wird auf Ansuchen einer der beiden Parteien vorbehaltlich der Entscheidung im ordentlichen Rechtswege von der politischen Bezirksbehörde bestimmt.

VII. Schlußbestimmungen.

§. 43.

Die Zustellung der im Enteignungsverfahren gefällten Erkenntnisse (§§. 18, 37) erfolgt mit Beobachtung der Vorschriften, welche für die gerichtliche Zustellung zu eigenen Händen maßgebend sind.

Ergibt sich im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden die Nothwendigkeit, daß eine Partei durch einen Curator vertreten werde, so ist der Curator auf Ansuchen eines Betheiligten oder auf Einschreiten der Verwaltungsbehörde von dem zuständigen Gerichte zu bestellen.

§. 44.

Die Kosten des Enteignungsverfahrens und der gerichtlichen Feststellung der Entschädigung sind, soweit sie nicht durch ein ungerechtfertigtes Einschreiten einer Partei hervorgerufen wurden, von der Eisenbahnunternehmung zu bestreiten.

§. 45.

Die Erfolgslassung der in Folge der Anordnungen dieses Gesetzes vorgenommenen gerichtlichen Erläge ist von der Entrichtung der Verwahrungsgebühr befreit.

§. 46.

Durch dieses Gesetz werden alle Anordnungen außer Wirksamkeit gesetzt, insoweit sie Gegenstände dieses Gesetzes betreffen und durch dasselbe geregelt sind.

Auf anhängige Verhandlungen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes insoweit Anwendung, als es sich nicht um die Durchführung der vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes zur Einleitung eines Verfahrens getroffenen Anordnungen handelt.

§. 47.

Wenn die Ausübung des Enteignungsrechtes nach §. 1 dieses Gesetzes einer Tramway-Unternehmung eingeräumt wird, so ist die von dieser Unternehmung angelegte Bahn nicht als eine solche anzusehen, welche nach §. 1 des Gesetzes vom 19. Mai 1876 (R. G. Bl. Nr. 70) in die Eisenbahnbücher aufzunehmen wäre.

Auf Eisenbahnen, für deren Herstellung und Betrieb die Ausübung des Enteignungsrechtes auf Grund des allgemeinen Berggesetzes zusteht, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§. 48.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Handels, des Innern, des Ackerbaues, der Justiz und der Finanzen beauftragt.

Wien, am 18. Februar 1878.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Lasser m. p.

Glafer m. p.

Chlumetzky m. p.

Pretis m. p.

Mannsfeld m. p.

Gesetz vom 18. März 1878,

betreffend die Verjährung der directen Steuern, der Maßen- und Freischurfsgebühren, der Verzehrungssteuern, Taxen, Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

(Reichsgesetzblatt vom 12. April 1878, Nr. 31.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

Ueber die Verjährung der nachbenannten Staatsabgaben, nämlich: der directen Steuern, der Maßen- und Freischurfsgebühren, der Verzehrungssteuern, der Taxen, dann der Stempel- und unmittelbaren Gebühren haben folgende Bestimmungen zu gelten:

Verjährung des Bemessungsrechtes.

§. 1.

Das Recht des Staates, die Abgabe auf eine bestimmte Zeit oder für einen bestimmten Act zu bemessen, verjährt in der Regel in vier Jahren, bei Stempeln und unmittelbaren Gebühren aber in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Partei ihrer Verpflichtung zur Anzeige, beziehungsweise zur Lieferung der Grundlagen der Bemessung oder Vorschreibung nachgekommen ist, oder, wenn der Partei eine solche Verpflichtung nicht obliegt, mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die betreffende Schuldigkeit entstanden ist.

§. 2.

Wenn in Folge eines Pflichtversäumnisses der Partei die Bemessung einer Abgabe, oder die Berichtigung einer ohne amtliche Bemessung einzuzahlenden Gebühr ganz oder theilweise unterblieben ist, so beginnt der Lauf der in §. 1 festgesetzten Verjährungsfristen erst mit Ablauf

des Verwaltungsjahres, in welchem die Behörde in die Lage gesetzt worden ist, die Bemessung oder Vorschreibung vorzunehmen.

Bei stempelpflichtigen, aber ohne vorschriftsmäßige Gebührenentrichtung ausgefertigten Urkunden, Schriften oder anderen Behelfen beginnt der Lauf der im §. 1 festgesetzten Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem ein solches Schriftstück zur Kenntniß der Finanzbehörde gelangt, oder von demselben ein amtlicher Gebrauch gemacht worden ist.

Sind jedoch, ehe die Behörde in die Lage kommt, die Bemessung oder Vorschreibung vorzunehmen, dreißig Jahre seit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die betreffende Schuldigkeit entstanden ist, verstrichen, so kann das Bemessungsrecht nicht mehr ausgeübt werden, es wäre denn, daß von einem stempelpflichtigen Schriftstück amtlicher Gebrauch gemacht wird, in welchem Falle jene Stempelgebühr zu bemessen ist, die zur Zeit der Ausfertigung der Urkunde zu entrichten war.

§. 3.

Das Recht, Beträge, um welche zu Folge einer unrichtigen Bemessung der Abgabe zu wenig vorgeschrieben wurde, zu bemessen, verjährt in der Regel binnen zwei Jahren, bei Stempeln und unmittelbaren Gebühren aber binnen drei Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die ursprünglich bemessene Abgabe fällig geworden ist.

§. 4.

Die Verjährung wird in den Fällen der §§. 1 bis einschließlich 3 durch die zum Zwecke der Bemessung unternommenen und der Partei bekannt gegebenen Amtshandlungen unterbrochen. Mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die letzte Amtshandlung dieser Art vorgenommen wurde, beginnt eine neue Verjährungsfrist zu laufen.

Verjährung des Einforderungsrechtes fälliger Abgaben.

§. 5.

Das Recht des Staates, fällig gewordene Abgaben einzufordern, verjährt binnen sechs Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Abgabe fällig geworden ist.

§. 6.

Die Verjährung fälliger Abgaben wird durch Zustellung einer gegen den Abgabepflichtigen erlassenen Zahlungsaufforderung, durch Einleitung der Execution oder durch Bewilligung einer Zahlungsfrist unterbrochen.

Nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die letzte Zahlungsaufforderung zugestellt, der letzte Executionsschritt vollzogen, die letzte Zahlungsfrist abgelaufen ist, beginnt eine neue Verjährungsfrist zu laufen.

§. 7.

Wenn fällige Abgaben durch Handpfand gesichert sind, so finden die Bestimmungen des §. 1483 a. b. G. B. Anwendung.

Wenn fällige Abgaben durch bücherliche Eintragung oder depositenamtliche Vormerkung gesichert sind, so kann innerhalb 30 Jahren nach erfolgter Eintragung oder Vormerkung gegen die Geltendmachung des dadurch erworbenen Rechtes die seither eingetretene Verjährung der Abgabe nicht eingewendet werden.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 8.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung der auf die Uebertretungen der Steuer- und Gebührengesetze verhängten Strafen und sonstigen nachtheiligen Folgen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 9.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1879 in Wirksamkeit.

In Ansehung jener Abgaben, auf welche der Anspruch des Staates vor Wirksamkeit dieses Gesetzes entstanden ist, beginnt die Verjährung, insoferne sich für dieselbe nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein späterer Anfangstermin ergibt, mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt.

§. 10.

Meine Minister der Finanzen und des Ackerbaues sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 18. März 1878.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Pretis m. p.

Mannsfeld m. p.

Kundmachung des niederösterreichischen Landesauschusses vom April 1878, Z. 7825,

betreffend die Bedingungen der Aufnahme in die niederösterreichische Landes-Gebäranstalt
und in die niederösterreichische Landes-Findelanstalt.

(Giltig vom Mai 1878 angefangen.)

(Landesgesetzblatt vom 13. Mai 1878, Nr. 4.)

1. In der niederösterreichischen Landes-Gebäranstalt werden alle Hilfe suchenden Schwangeren, sie mögen ledig, verheiratet oder verwitwet sein, ohne Unterschied der Confession entweder gegen sogleiche Bezahlung der Verpflegungsgebühren, oder auch ohne eine Zahlung von Seite der sich Meldenden aufgenommen. (§. 11 des Statutes.)

2. Zahlende können in jedem Monate ihrer Schwangerschaft aufgenommen werden. (§. 11 des Statutes.)

Personen aber, welche nicht zahlen, können in der Regel nicht vor Ende des siebenten Monats der Schwangerschaft aufgenommen werden. (§. 17 des Statutes.)

3. Die Verpflegung findet nach vier Classen statt (§. 12 des Statutes) und zwar:
nach der 1. Classe mit täglichen 3 fl. 50 kr., nach der 2. Classe mit täglichen 2 fl. — kr.

" " 3. " " " 1 " 50 " " " 4. " " " — " 95 "

4. Die nach den ersten drei Classen Verpflegten finden in einer eigens dafür bestimmten Abtheilung, der sogenannten „Zahlabtheilung“, Unterkunft. (§. 12 des Statutes.)

Bei der Aufnahme in die Zahlabtheilung sind die Verpflegungsgebühren für je 10 Tage im Vorhinein zu entrichten (§. 13 des Statutes) und zwar bei der Aufnahme

in die 1. Classe 35 fl., in die 2. Classe 20 fl., in die 3. Classe 15 fl.

Im Falle der Aufnahme des Kindes in die Findelanstalt ist außer dem Erlage der für die zehnjährige Verpflegung eines Kindes im Vorhinein zu bezahlenden vollen Verpflegskosten per 670 fl. österr. Währ. auch die Beibringung des Heimatscheines der Mutter nothwendig. (§§. 24, 28 des Statutes.)

Von dem ersten geleisteten Einzahlungsbetrage der Gebärhaus-Verpflegsgebühren findet bei einem Austritte vor Ablauf der ersten 10 Tage kein Rückeratz statt, wohl aber von den späteren Einzahlungen, wenn der Austritt vor Ende des betreffenden Termines erfolgt. (§. 13 des Statutes.)

Die Aufnahme unehelicher Kinder aus der Zahlabtheilung der Landes-Gebäranstalt in die Landes-Findelanstalt wird gestattet:

- a) Nach eingeholter Bewilligung der Direction der niederösterreichischen Landes-Gebär- und Findelanstalt gegen nachträgliche Genehmigung des Landes-Ausschusses, gegen Erlag eines Betrages von einhundert und fünfzig Gulden österr. Währ. für nach Niederösterreich zuständige Personen, dann dreihundert Gulden, und in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen zweihundert Gulden für jene Personen, welche nach anderen Kronländern zuständig sind, als nicht rückzahlbare Pauschalgebühr unter Nachweis der Gemeindeangehörigkeit (d. i. gegen Vorweisung des Heimatscheines, Passes, Dienstbotenbuches, der Legitimationskarte, oder einer anderen von kompetenter Behörde oder der Gemeinde ausgestellten Zuständigkeitsbestätigung) zu erlegen. Bei Erlag eines solchen Pauschalbetrages wird die Beibringung des Armuthszeugnisses der Zuständigkeitsgemeinde nicht gefordert;
- b) ohne Vorweisung des Zuständigkeitsdocumentes und ohne Beibringung des Armuthszeugnisses gegen Erlag der Pauschalgebühr von 150 fl. und der Taxe für das Heimatsrecht des Kindes nach Wien von 20 fl. zusammen per 170 fl. (vom Mai 1878 bis dahin 1888) auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 22. Februar und 26. März 1878.

Die volle Aufnahmestaxe (§. 28 des Statutes vom Jahre 1869) kann über besondere Bewilligung des Landesauschusses in nicht rückzahlbaren, ganz-, halb- oder vierteljährigen Anticipativ-Raten nach Maßgabe des fortschreitenden Lebensalters des Kindes bis zu dessen Austritt aus der Anstalt oder dessen Ableben eingezahlt werden, wenn für die Einzahlung der Ratenzahlungen genügende Sicherheit bestellt wird.

Die unentgeltliche Aufnahme unehelicher Kinder aus der Zahlabtheilung in die Findelanstalt kann nur unter der Bedingung stattfinden, daß die Mutter dem Ammendienste in der Findelanstalt sich unterzieht und diesen Dienst daselbst wirklich leistet.

Ein Loskauf vom Ammendienste darf bei einer solchen Mutter nicht gestattet werden, jedoch kann sie sich auch nach angetretenem Ammendienste von dieser Verpflichtung gegen Erlag des Pauschalbetrages von zweihundert Gulden befreien.

5. Nach der 4. Classe, d. i. auf den Kliniken, werden verpflegt:

1. Alle diejenigen Personen, welche bei ihrem Eintritte in die Gebärabtheilung die Verpflegsgebühren nicht entrichten.

2. Alle diejenigen, welche eben nach dieser Classe verpflegt sein wollen, wenn sie auch die Verpflegsgebühren bezahlen, mögen sie ledig oder verheiratet sein. (§. 16 des Statutes.)

Von Denjenigen, welche die Verpflegungsgebühren nicht entrichten, sind alle Momente zur Feststellung des Heimatsrechtes genau zu erheben, um sie zur Geltendmachung des Ersatzanspruches dem bezüglichen Landesauschusse mittheilen zu können. Sie haben sich daher beim Eintritte mit einem Documente über ihre Zuständigkeit auszuweisen. Auch haben dieselben ein Armuthszeugniß beizubringen, insoferne die betreffenden Landesauschüsse die Vorlage eines solchen fordern. (§. 18 des Statutes.)

6. Witwen, welche nach dem Tode ihres Mannes schwanger geworden, sind den ledigen Personen gleich zu halten. (§. 16 des Statutes.)

7. Die an den Kliniken Verpflegten sind verpflichtet, wenn ihre Kinder in das Findelhaus übernommen werden, im Falle ihrer Tauglichkeit vier Monate als Ammen im Findelhaufe Dienste zu leisten. (§. 19 des Statutes.)

8. Die unehelichen Kinder solcher Mütter, welche zur Zeit der Aufnahme zwar geboren hatten, bei welchen aber der Geburtsact noch nicht gänzlich abgeschlossen war, oder welche bei behördlich nachgewiesener Absicht, rechtzeitig an den Gebärkliniken sich aufnehmen zu lassen, von der Geburt überrascht oder in der Ausführung dieser Absicht ohne ihr Verschulden gehindert wurden, werden mit Genehmigung des Landesauschusses in die bleibende unentgeltliche Findelhauspflege aufgenommen.

9. Personen, welche sich bei ihrer Aufnahme fremder oder gefälschter Documente bedienen, oder bei der Vernehmung über ihre Zuständigkeit falsche Aussagen machen, werden nach dem Gesetze bestraft. (§. 24 des Statutes.)

Jene nach Niederösterreich zuständigen ledigen Frauenspersonen oder Witwen, welche aus was immer für einem Grunde verhindert waren, zur Entbindung in die Landes-Gebäranstalt sich zu begeben, jedoch armuthshalber nicht im Stande sind, ihre Kinder zu ernähren, können behufs Aufnahme ihrer unehelichen Kinder in die Findelanstalt sich mit einem schriftlichen Gesuche an den niederösterreichischen Landesauschuß zu Wien (Stadt, Herrngasse Nr. 13) wenden.

In diesem Gesuche haben die Bittsteller anzugeben, ob und welchen Pauschalbetrag sie zu erlegen im Stande sind.

Dem Gesuche sind folgende Documente beizuschließen:

- a) Tauf- oder Geburtschein des unehelichen Kindes;
- b) ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand dieses Kindes;
- c) Heimatschein oder ein anderes, die Zuständigkeit der Mutter erweisendes Document;
- d) Armuthszeugniß der Mutter;
- e) Sitten und Wohlstandszeugniß der gewählten Pflegepartei und
- f) die ämtliche Nachweisung der überraschend eingetretenen Geburt des Kindes.